

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung in den Gebieten der Gemeinde Göda und der Großen Kreisstadt Bautzen

Zwischen der Gemeinde Göda, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gerald Meyer, Schulstraße 14, 02633 Göda, und der Großen Kreisstadt Bautzen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Karsten Vogt, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen, wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 2 Abs. 1 und 2 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, vereinbart:

§ 1 Aufgabenübertragung

Der Großen Kreisstadt Bautzen werden die Aufgaben nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen von der Gemeinde Göda zur Erfüllung übertragen.

§ 2 Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks Bautzen

- (1) Der Standesamtsbezirk der Gemeinde Göda wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.
- (2) Der Standesamtsbezirk der Großen Kreisstadt Bautzen wird zum 01.01.2025 um das Gebiet des bisherigen Standesamtsbezirkes Göda erweitert.

§ 3 Sitz und Rechtsnachfolge

- (1) Der Sitz des Standesamtes ist die Große Kreisstadt Bautzen.
- (2) Die Große Kreisstadt Bautzen ist Rechtsnachfolgerin des Standesamtsbezirkes Göda. Sie nimmt damit die Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Große Kreisstadt Bautzen ist berechtigt, die mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.
- (2) Die Gemeinde Göda stellt der Großen Kreisstadt Bautzen die in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenregister, Sammelakten, weitere standesamtliche Unterlagen) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zur Verfügung.
- (3) Ein Personalübergang von der Gemeinde Göda an die Große Kreisstadt Bautzen findet nicht statt.
- (4) Die Gemeinde Göda entwidmet ihre Eheschließungsräume mit Wirkung zum 31.12.2024
- (5) Die Große Kreisstadt Bautzen ist nicht verpflichtet, Eheschließungen im Gemeindegebiet Göda anzubieten. Die Große Kreisstadt Bautzen strebt im Rahmen der Umbildung eine vertragliche Regelung mit dem Eigentümer des Schlosses Nedaschütz mit dem Ziel an, dort Eheschließungen zu ermöglichen.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Die Große Kreisstadt Bautzen erhebt Gebühren und Auslagen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Großen Kreisstadt Bautzen zu.
- (2) Soweit die jährlichen Erträge des Standesamtes zur Deckung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Standesamtes nicht ausreichen, wird der Differenzbetrag von den Vereinbarungspartnern jeweils anteilig entsprechend der Verteilungsregel in Absatz 3 getragen.
- (3) Die nach Absatz 2 verbleibenden Kosten werden nach Maßstab der jeweiligen Einwohnerzahlen des Vorjahres entsprechend § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung auf die Vereinbarungspartner verteilt.
- (4) Bei der Kostenermittlung sind folgende Grundlagen anzuwenden:
 - Personalkosten: tatsächliche Arbeitgeberbruttokosten (inkl. Lohnnebenkosten) der dem übertragenen Aufgabenkreis zugeordneten Beschäftigten – ggf. Anteilige Berücksichtigung,
 - Gemeinkostenzuschlag: 15 % der Personalkosten,
 - laufende Ausgaben aus Verträgen mit Dritten,
 - Pauschale für den sonstigen sächlichen Verwaltungsaufwand entsprechend der VwV Kostenfestlegung des SMF in der jeweils geltenden Fassung pro Bediensteten und

- Pauschale für Raumkosten entsprechend der VwV Kostenfestlegung des SMF in der jeweils

geltenden Fassung pro Bediensteten.

(5) Auf die Kostenerstattung zahlt die Gemeinde Göda im laufenden Jahr innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung eine Abschlagszahlung auf Basis der Vorjahreswerte. Die Abrechnung erfolgt jährlich durch die Große Kreisstadt Bautzen bis zum 30.06. des folgenden Jahres. Der Abrechnung ist eine Auflistung der Aufwendungen und Erträge für das abgerechnete Jahr beizufügen. Über- oder Unterdeckungen zwischen gezahltem Abschlag und errechneten Kosten für das jeweilige Jahr werden ausgeglichen.

§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung, Änderung und Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzhkeiten neu zu verhandeln.

(3) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende möglich und erfordert die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und soweit es die Bildung, Änderung oder Auflösung eines Standesamtsbezirks betrifft auch der Zustimmung der oberen Fachaufsichtsbehörde.

(3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2025 in Kraft.

Göda, den 29.04.2024

Gerald Meyer, Bürgermeister Gemeinde Göda

Bautzen, den 27.03.2024

Karsten Vogt, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Bautzen